



**Dritte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten
für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel
(Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019 in der Fassung vom 11.09.2023**

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019 in der Fassung vom 13.03.2023 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Entschädigungssatzung**

§ 1

Absatz 2 des § 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird gestrichen. Folgend wird der bisherige **Absatz 3** zum **Absatz 2** und der bisherige **Absatz 4** zum **Absatz 3**. Im neuen Absatz 3 wird nach dem Wort Amtsinhaber Folgendes eingefügt:

„im Sinne des Absatzes 1“

§ 2

In **§ 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst** werden sodann neu nachfolgende Absätze 4 bis 8 eingefügt:

„(4) Kreisausbildern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Kreisausbildung des Altmarkkreises ausüben und mindestens zwei Lehrgänge pro Jahr durchführen, wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,00 Euro gewährt. Die Zahlung einer mehrmaligen monatlichen Aufwandsentschädigung im Sinne dieses Absatzes ist nicht zulässig. Dieses trifft insbesondere für Kreisausbilder zu, die verschiedene Lehrgänge der Kreisausbildung anbieten.

(5) Wird durch den Kreisausbilder ein Lehrgang nicht durchgeführt und binnen eines Quartals nicht nachgeholt, so ist die monatliche Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Wird der Lehrgang innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt, wird die Pauschale nach Absatz 4 nachträglich gezahlt. Bereits gezahlte monatliche Pauschalen werden verrechnet.

(6) Ehrenamtlich tätigen Kreisausbildern, die als Ausbilder tätig sind, wird zusätzlich zu der nach Absatz 4 zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung eine weitere Aufwandsentschädigung in

Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 10,00 Euro je Ausbildungsstunde gezahlt. Die anlassbezogene Pauschale bemisst sich nach dem zu leistenden Unterrichtsumfang gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 des Landes Sachsen-Anhalt. Für die theoretische Ausbildung kann je Stundenzahl nur ein Ausbilder und für die praktische Ausbildung mehrere Ausbilder zum Ansatz gebracht werden.

(7) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Technischen Einsatzleitung (TEL) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,00 Euro und einer anlassbezogenen Pauschale von 100,00 Euro pro Einsatztag.

(8) Die in Situationen der Gefahrenabwehr sonstigen ehrenamtlichen Berufenen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 80,00 Euro pro Einsatztag. Als sonstige ehrenamtliche Berufene werden u.a. die freiwilligen Helfer im Rahmen der Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, insbesondere die bei der Fallwildsuche eingesetzten Helfer nach dem Feststellen eines ASP-Falles bezeichnet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die dritte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2019 in der Fassung vom 11.09.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den

Kanitz
Landrat

Dienstsiegel